

Zwischen dem Amt für Preise und dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion erfolgt eine ständige Abstimmung über die Kontrolltätigkeit, eine gegenseitige Information bzw. der Austausch der Kontrollergebnisse. Das Ziel besteht darin, sich entwickelnde Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und zu signalisieren, damit die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.

In gleicher Weise erfolgt die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Preise und dem Ministerium der Finanzen.

Der Leiter des Amtes für Preise informiert den Ministerrat über wichtige Ergebnisse der Preiskontrolle und schlägt Maßnahmen zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme vor.

2. Räte der Bezirke und Kreise

Die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, auf ihrem Territorium in allen Bereichen der Wirtschaft die Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu kontrollieren.

Sie konzentrieren sich dabei vor allem auf die Konsumgüterherstellenden Betriebe, Handwerks-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und Betriebe der bezirks- und kreisgeleiteten Bauwirtschaft. Die Organisation und Koordinierung der Preiskontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, und die Räte der Kreise, Referat Preise, nach den Weisungen der Räte und auf der Grundlage der Direktiven des Amtes für Preise. Dabei sind auch die übrigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise mit einzubeziehen.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, führen die Preiskontrolle schwerpunktmäßig in ausgewählten Betrieben der genannten Bereiche durch. Sie sind für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise, Referat Preise, verantwortlich.

Die Räte der Kreise, Referat Preise, führen die Preiskontrolle planmäßig in den Betrieben der genannten Bereiche durch, sofern die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, sich nicht die Durchführung der Preiskontrolle Vorbehalten haben. Sie kontrollieren auch, ob die Handelsorgane und -betriebe die Grundsätze und Direktiven der Preisarbeit einhalten.

Die Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren durch ihre Organe

- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preise und Preisbestimmungen, wobei die einzelnen Kalkulationselemente wie Material-, Lohn- und Gemeinkosten, Gewinn, Produktions- und Verbrauchsabgabe sowie Preisstützungen und Handelsspannen zu prüfen sind
- die ökonomische Wirkung der Preise auf den Reproduktionsprozeß.

Die Mitarbeiter der Preiskontrolle sind verpflichtet, in Auswertung der Kontrollergebnisse den Werk tätigen die Fragen der Preispolitik und deren Zusammenhänge mit ihrer Tätigkeit so zu erklären, daß ihre Initiative zur Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen allseitig gefördert wird.

Bei Feststellung von Verstößen auf dem Gebiet der Preise erteilen die örtlichen Räte Auflagen und treffen die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Maßnahmen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preiskontrolle ist die gesellschaftliche Kontrolle weiterzuentwickeln.

Die gesellschaftliche Kontrolltätigkeit ist darauf zu richten, daß die Einzelhandelsverkaufspreise eingehalten und Leistungen für die Bevölkerung nicht eingeschränkt werden. Die Räte nehmen in Zusammenarbeit mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Einfluß auf die Organisation der gesellschaftlichen Preiskontrolle in den Betrieben und Wohngebieten. Die Bürger können für aktive Mitarbeit und gute Leistungen in der gesellschaftlichen Preiskontrolle ausgezeichnet werden.

B

Preiskontrollaufgaben der Betriebe, WB und zentralen Staatsorgane

Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen und die WB sowie die zentralen Staatsorgane im Rahmen ihrer Führungstätigkeit die Preiskontrolle durchzuführen. Ihre ökonomische Kontrolle ist auf die Festigung der Preisdisziplin zu richten.

1. Produktions-, Bau-, Verkehrs-, Handels-, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen

Die Betriebe und Einrichtungen sind für die Kontrolle der Preise der eigenen und bezogenen Erzeugnisse und Leistungen verantwortlich. Die innerbetriebliche Preiskontrolle und die Kontrolle gegenüber den Lieferanten muß dazu beitragen, daß die Gesetzlichkeit eingehalten, Reserven aufgedeckt und Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten, zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse eingeleitet werden. In die Preiskontrolle sind gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen.

Im Rahmen der Ware-Geldbeziehungen sind bei Vertragsabschluß zu kontrollieren

- die Zulässigkeit des im Vertrag vorgesehenen Preises
- die Zulässigkeit der Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen
- die Einhaltung der Sortimente in den einzelnen Preisgruppen zur Sicherung der Beibehaltung des Preisniveaus für Konsumgüter.

Bei der Lieferung der Waren und deren Berechnung sind zu kontrollieren

- die Zulässigkeit der berechneten Preise einschließlich der ordnungsgemäßen Bildung der Kalkulationspreise und der Preise, die auf der Grundlage von Teilpreisen ermittelt werden
- die Übereinstimmung von Preis und Qualität
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten und Preise
- die Preisauszeichnung bei Konsumgütern entsprechend der Etikettierungspflicht.

Die Finalproduzenten haben durch die Preiskontrolle gegenüber ihren Kooperationspartnern und der Handel hat gegenüber den Finalproduzenten darauf Einfluß zu nehmen, daß den Kosten fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde liegen. Dabei sind die in den staatlichen Preisvorschriften und Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen über den Preisnachweis zugrunde zu legen.